

---

# Statuten EVP Kanton Zürich



Evangelische Volkspartei des Kantons Zürich

## A. ZWECK

### Artikel 1, Zweckbestimmung

Die Evangelische Volkspartei (EVP) des Kantons Zürich ist eine Vereinigung von Frauen und Männern aus allen Kreisen der Bevölkerung, die sich bei ihrer Stellungnahme zu den öffentlichen Angelegenheiten von den Grundgedanken des Evangeliums leiten lassen wollen.

## B. STELLUNG IN DER GESAMTPARTEI

### Artikel 2, Bundespartei

Sie gehört der EVP der Schweiz an und gliedert sich in Bezirks-, Orts- und Kreisparteien.

## C. MITGLIEDSCHAFT

### Artikel 3, Mitglieder

Mitglieder der EVP des Kantons Zürich sind die Bezirks- und Ortsparteien sowie die Kreisparteien in der Stadt Zürich.

Natürliche Personen können sich einer Orts- oder Kreispartei oder einer Bezirkspartei anschliessen. Deren Statuten regeln die Mitgliedschaft näher. Ausnahmsweise kann eine natürliche Person auch Einzelmitglied der EVP des Kantons Zürich werden.

Wer durch eine Orts-, Kreis- oder Bezirkspartei von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird, kann gegen diesen Entscheid in letzter Instanz an den Kantonalvorstand rekurrieren. Der Entscheid des Kantonalvorstandes ist endgültig.

### überreicht durch:

Evangelische Volkspartei des Kantons Zürich  
Josefstrasse 32, 8023 Zürich  
Telefon 01 272 71 00, Telefax 01 272 14 37  
E-Mail [info@evp-pev.ch](mailto:info@evp-pev.ch), Internet [www.evp-pev.ch/zh](http://www.evp-pev.ch/zh)

## STATUTEN EVP KANTON ZÜRICH

### **Artikel 4, Ausschluss**

Dem Kantonalvorstand steht das Recht zu, Mitglieder von Ortsparteien und Einzelmitglieder, welche der Sache oder den Statuten entgegenhandeln, auszuschliessen.

Gegen den Ausschluss durch den Kantonalvorstand ist das Rekursrecht an die kantonale Delegiertenversammlung zulässig. Der Rekurs ist innert vierzehn Tagen, von der Mitteilung des Ausschlusses an, dem Kantonalsekretariat zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich anzumelden.

## **D. INFORMATIONSSCHRIFTEN**

### **Artikel 5, Parteizeitungen**

Die EVP des Kantons Zürich sorgt für eine kontinuierliche Information aller Mitglieder. Sie kann dafür eine eigene Informationszeitschrift herausgeben oder sich an einer von der EVP der Schweiz herausgegebenen Zeitschrift beteiligen.

Die Delegiertenversammlung kann das Abonnement der kantonalen und der Bundes-Zeitschrift obligatorisch erklären und den Abonnementspreis mit dem Mitgliederbeitrag einziehen.

## **E. ORGANISATION**

### **Artikel 6, Organe**

Die Organe der Partei sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Kantonalvorstand
- c) die Parteileitung
- d) die Rechnungsrevisoren.

### **a) Delegiertenversammlung**

#### **Artikel 7, Delegiertenversammlungen**

Die Delegiertenversammlung ist oberstes Parteiorgan.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel im ersten Quartal statt. Die Parteileitung kann weitere Delegiertenversammlungen (ausserordentliche Delegiertenversammlungen) einberufen. Sie ist hiezu verpflichtet, wenn dies von einem Drittel der Orts- und Kreisparteien oder vom Kantonalvorstand mehrheitlich und schriftlich verlangt wird.

Die Einladungen zu den Delegiertenversammlungen sind spätestens 10 Tage im Voraus an die Präsidentinnen und Präsidenten der Orts- und Kreisparteien, an die von diesen rechtzeitig gemeldeten Delegierten sowie an die weiteren Stimmberechtigten zu versenden.

#### **Artikel 8, Delegierte**

An die Delegiertenversammlung haben die Orts- und Kreisparteien je zwei Delegierte abzuordnen; Ortsparteien mit über 30 Mitgliedern haben auf je 30 Mitglieder oder einen Bruchteil davon zwei weitere Delegierte abzuordnen.

An der Delegiertenversammlung sind die Delegierten, die Mitglieder des Kantonalvorstandes und die Vertreter der Partei in kantonalen und eidgenössischen Legislativen und Exekutiven stimmberechtigt. Der Präsident stimmt nicht mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Jede Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr statutengemäss eingeladen worden ist. Ohne besonderen Antrag beschliesst sie durch einfaches und offenes Handmehr. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.

Parteimitglieder, die nicht Delegierte sind, haben Zutritt mit beratender Stimme.

## STATUTEN EVP KANTON ZÜRICH

Die Bestimmung von Kandidaten für National-, Regierungs- und Ständeratswahlen hat durch die Delegiertenversammlung zu erfolgen.

### **Artikel 9, Aufgaben**

Die Delegiertenversammlungen erledigen folgende Geschäfte:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- b) Rechnungsabnahme; Festsetzung des Jahresbeitrages für das der Delegiertenversammlung folgende Geschäftsjahr; Festsetzung der Behördenmitgliederbeiträge und deren Verteilung
- c) Wahlen:
  - des Kantonalpräsidenten
  - der Mitglieder des Kantonalvorstandes
  - der Rechnungsrevisoren und des Ersatzrevisors
- d) Stellungnahmen zu umstrittenen Abstimmungs- und Tagesfragen von grundsätzlicher Bedeutung
- e) Behandlung von Anträgen der Parteileitung, des Kantonalvorstandes sowie solchen gemäss nachstehendem Absatz dieses Artikels
- f) Übrige, ihr von Gesetz oder Statuten übertragene Geschäfte.

Anträge an die Delegiertenversammlung sind rechtzeitig und schriftlich dem Kantonssekretariat einzureichen. Antragsberechtigt sind die einzelnen Mitglieder. Sie können auf Beschlüsse einer EVP-Gruppe Bezug nehmen. Über derartige Anträge kann nur Beschluss gefasst werden, wenn sie traktandiert sind.

### **b) Kantonalvorstand**

#### **Artikel 10, Zusammensetzung**

Die Führung der Partei obliegt dem Kantonalvorstand, bei dessen Wahl die einzelnen Bezirke und ihre Mitgliederzahl sowie die eigenständigen Gruppierungen der EVP angemessen zu berücksichtigen sind. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Vertreter der Partei in kantonalen und eidgenössischen Legislativen und Exekutiven sowie die Bezirksparteipräsidenten und der Geschäftsführer gehören dem Kantonalvorstand von Amtes wegen an.

Der Kantonalvorstand fällt seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Präsident stimmt nicht mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

### **Artikel 11, Konstituierung**

Der Kantonalpräsident ist von Amtes wegen Vorsitzender des Kantonalvorstandes. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### **Artikel 12, Aufgaben**

Der Kantonalvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der Partei im allgemeinen und in grundsätzlichen Belangen
- b) Wahl der Parteileitung - jeweils an der ersten Sitzung nach den Neuwahlen. Aufsicht über die Parteileitung und Erteilung von Weisungen an dieselbe
- c) Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen und tagespolitischen Ereignissen, soweit die Parteileitung sie dem Kantonalvorstand vorlegt. Die Parteileitung ist hierzu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder des Kantonalvorstandes dies schriftlich verlangen
- d) Vorbereitung der ordentlichen Delegiertenversammlung sowie von ausserordentlichen Delegiertenversammlungen, soweit sich diese mit Vorschlägen für National-, Regierungs- und Ständeratswahlen zu befassen haben
- e) Beschlussfassung über das Budget
- f) Erlass und Änderung der Reglemente für die Tätigkeit der EVP-Fachkommissionen. Diese sind mit Zustimmung der Parteileitung befugt, mit ihren Anliegen direkt an die Öffentlichkeit zu gelangen
- g) Entgegennahme von Tätigkeitsberichten der Behördenvertreter sowie der Kommissionsberichte
- h) Wahl des Geschäftsführers.

Der Kantonalvorstand kann in Einzelfällen seine Kompetenzen an die Parteileitung delegieren.

## STATUTEN EVP KANTON ZÜRICH

### c) Parteileitung

#### Artikel 13, Zusammensetzung

Die Besorgung der laufenden Parteigeschäfte obliegt der Parteileitung, die aus 7–10 Mitgliedern des Kantonalvorstandes besteht.

Der Kantonalpräsident, die Vizepräsidenten, der Kassier und der Geschäftsführer gehören ihr von Amtes wegen an. Der Parteileitung hat mindestens ein Mitglied des Kantonsrates anzugehören.

Die Parteileitung fällt ihre Entscheide mit einfachem Mehr. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

#### Artikel 14, Aufgaben

Die Parteileitung hat diejenigen Geschäfte zu besorgen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere fallen in ihren Aufgabenbereich:

- a) Vertretung der Kantonalpartei gegen aussen
- b) Förderung der Sache der EVP auf dem Gebiete des Kantons Zürich
- c) Kontakte zu den Massenmedien und zu anderen politischen Gruppierungen
- d) Koordination der Parteiarbeit im Kanton Zürich
- e) Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Kantonalvorstandes
- f) Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlungen, soweit dafür nicht der Kantonalvorstand zuständig ist
- g) Genehmigung der Statuten der Bezirks-, Orts- und Kreisparteien
- h) Ordnung des Anstellungsverhältnisses des Geschäftsführers
- i) Beantwortung von Vernehmlassungen, sofern diese nicht dem Kantonalvorstand vorgelegt werden
- j) Wahl der Kommissionsmitglieder und der Redaktion «EVP-info»
- k) Konstituierung und Aufsicht des Finanzausschusses zur Beschaffung von ausserordentlichen Beiträgen.

### Artikel 15, Informationen

Die Parteileitung orientiert den Kantonalvorstand und die Orts- und Kreisparteien regelmässig über ihre Tätigkeit.

### F. PARTEITAG

#### Artikel 16, Aufgaben

Der Parteitag wird von der Parteileitung nach Bedürfnis zur Behandlung politischer Fragen von besonderer Bedeutung einberufen. Zum Parteitag haben auch Nichtmitglieder der EVP Zutritt; stimmberechtigt sind jedoch nur Parteimitglieder. Der Parteitag kann nicht Beschlüsse fassen über Fragen, die den Organen der Partei übertragen sind. Die Einberufung erfolgt nach den Vorschriften für die ausserordentliche Delegiertenversammlung.

### G. RECHNUNGSWESEN

#### Artikel 17, Revisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren und der Ersatzrevisor haben die gleiche Amtsdauer wie die Mitglieder des Kantonalvorstandes.

Sie besorgen die Kontrolle des Rechnungswesens und erstatten darüber der Parteileitung zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung spätestens zwei Wochen vorher Bericht und Antrag.

Die Rechnungsrevisoren können der Sitzung des Kantonalvorstandes vor der ordentlichen Delegiertenversammlung - an welcher Rechnung und Budget beraten werden - mit beratender Stimme beiwohnen.

Mindestens ein Rechnungsrevisor hat an der ordentlichen Delegiertenversammlung teilzunehmen.

## STATUTEN EVP KANTON ZÜRICH

### **Artikel 18,** Finanzmittelbeschaffung

Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge, deren Höhe jährlich von der Delegiertenversammlung bestimmt werden; diese Beiträge sind durch die Orts-, Kreis- und Bezirksparteien (für Einzelmitglieder) dem Kantonal-kassier abzuliefern. Die Rechnung der Kantonalpartei wird per Stichtag 1. Januar erstellt. Diese kann innert 30 Tagen, von der Rechnungsstellung an, bemängelt werden
- b) Behördenmitgliederbeiträge
- c) Freiwillige Zuwendungen und Kollekten.

## **H. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 19,** EVP-Gruppierungen

Neben der EVP können eigenständige Gruppierungen bestehen, die sich den Grundsätzen der EVP verpflichtet wissen. Die Beziehung zwischen der Kantonalpartei und diesen Gruppen soll im gegenseitigen, guten Einvernehmen gepflegt werden. Sie bemühen sich, ihre politische Arbeit in Zusammenarbeit auszuüben.

### **Artikel 20,** Auflösung

Die EVP des Kantons Zürich kann sich nur auflösen, wenn drei Viertel aller Mitglieder durch Urabstimmung sich dafür aussprechen. Über ein allfälliges Vermögen verfügt die Delegiertenversammlung durch einfaches Mehr.

Diese Statuten vom 13. März 1986 sind an der Delegiertenversammlung vom 9. November 1999 teilweise revidiert worden. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Evangelische Volkspartei (EVP) des Kantons Zürich  
Der Präsident:                      Der Geschäftsführer:



Dr. Peter Schäppi  
Thalwil



Peter Reinhard  
Kantonsrat, Kloten

Zürich, 9. November 1999